

## **Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (VergütungsTG M-V)**

**Vom 25. April 2016**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>**

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Überschrift zu § 65a folgende Überschriften eingefügt:

„§ 65b Offenlegung der Bezüge bei privatrechtlichen Unternehmen mit Landesbeteiligung

§ 65c Offenlegung der Bezüge bei Landesbetrieben und Sondervermögen

§ 65d Offenlegung der Bezüge bei institutioneller Förderung“

2. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 117 wie folgt gefasst:

„§ 117 Übergangsregelung“.

3. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise im Beteiligungsbericht des Landes, zu gewährleisten.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

4. Nach § 65a werden folgende §§ 65b bis 65c eingefügt:

### **„§ 65b Offenlegung der Bezüge bei privatrechtlichen Unternehmen mit Landesbeteiligung**

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land darauf hin, dass unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden:

- a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für
  - aa) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;
  - bb) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
  - cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
  - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;
- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Geschäftsführungsorgans feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist auf die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise im Beteiligungsbericht des Landes, hinzuwirken. Die auf Veranlassung des Landes ge-

<sup>\*</sup> Ändert LHO i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-1

wählten oder entsandten Gremienmitglieder sind verpflichtet, insbesondere durch individualvertragliche Regelungen, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Ämtern, Kreisen oder Zweckverbänden, einem anderen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 oder landesunmittelbaren Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Ist das Land nicht mehrheitlich, sondern mindestens in Höhe von 10 Prozent an dem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 hinwirken. Gleiches gilt für die Gremienmitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 5. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 65c Offenlegung der Bezüge bei Landesbetrieben und Sondervermögen**

Landesbetriebe und Sondervermögen, die unternehmerisch tätig sind, haben die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 zu veröffentlichen.

#### **§ 65d Offenlegung der Bezüge bei institutioneller Förderung**

(1) Das Land gewährt Zuwendungen nach § 23 zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben an unternehmerisch tätige Zuwendungsempfänger nur, wenn sich diese verpflichten, auf eine Veröffentlichung der Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 im Anhang des Jahresabschlusses hinzuwirken. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist auf die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle hinzuwirken. Eine Förderung für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre erfolgt nur, wenn die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 veröffentlicht werden.

(2) Institutionell durch das Land geförderte Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die institutionelle Förderung durch das Land insgesamt weniger als 25 Prozent zur Deckung der Ausgaben beiträgt. § 65b Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 112 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Verpflichtung des Landes nach § 65b besteht auch in Bezug auf die in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit diese nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 verpflichtet sind. Gleiches gilt für die Gremienmitglieder im Sinne von § 65b Absatz 1 Satz 5.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. Es wird folgender § 117 eingefügt:

#### **„§ 117 Übergangsregelung**

(1) § 65 Absatz 1 Nummer 5 und § 65b sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) §§ 65c und 65d sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

#### **Artikel 2 Gesetz zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsleitung bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern (BezügeOG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 3

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen).

(2) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen neben dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein weiterer Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Land beteiligt ist.

#### **§ 2 Offenlegung der Bezüge bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen**

Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen unabhängig von ihrer Größe und der Anzahl der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung im Anhang des Jahresabschlusses:

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgs-

bezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für

aa) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;

bb) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Geschäftsführungsorgans feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.

### § 3

#### **Offenlegung der Bezüge bei Beteiligungen des öffentlich-rechtlichen Unternehmens**

(1) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen an einem anderen Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt, so wirkt es darauf hin, dass unabhängig von der Größe und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung dieses Unternehmens die Bezüge im Sinne von § 2 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt es auf eine gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle hin. Die auf Veranlassung des Unternehmens gewählten oder entsandten Gremienmitglieder sind verpflichtet, insbesondere durch individualvertragliche Regelungen, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 steht es gleich, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem anderen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder einem privatrechtlichen Unternehmen im Sinne von § 65b Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht mehrheitlich, sondern mindestens in Höhe von 10 Prozent an dem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 hinwirken. Gleiches gilt für die

Gremienmitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Unternehmen im Sinne von Absatz 1 soll sich an der Gründung oder an dem Erwerb eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass unabhängig von der Größe und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine Veröffentlichung der Bezüge im Sinne von § 2 erfolgt.

### § 4

#### **Übergangsregelung**

§ 2 ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr, § 3 erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### Artikel 3

#### **Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup>**

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Zusammensetzung, Bestellung, Offenlegung der Bezüge“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 19

#### **Zusammensetzung, Bestellung, Offenlegung der Bezüge“**

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass unabhängig von der Institutsgröße und der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden:

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für

aa) Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 26. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2023 - 4

bb) Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Institut während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Vorstandes und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Vorstandes feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

3. In § 20 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 8“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. April 2016

**Der Ministerpräsident  
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin  
Heike Polzin**